Anlagen 66

Anlage 2 Anzeigepflichten bei Wasserversorgungsanlagen nach § 11

	Bezeichnung	erstmalige Errichtung	erstmalige Inbetrieb- nahme und Wiederin- betriebnahme Abs. 1	bauliche/betriebs- technische Verän- derung an Trink-	Eigentums- oder Nutzerwechsel	Stilllegung	Betriebsdauer
		Abs. 1 Nr. 1	Nr. 2 Abs. 2 Nr. 1	wasser führenden Teilen Abs. 1 Nr. 3	Abs. 1 Nr. 4 Abs. 2 Nr. 2	Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 Nr. 4	
		Abs. 3 Nr. 1	Abs. 3 Nr. 2	Abs. 2 Nr. 2	Abs. 3 Nr. 4	Abs. 3 Nr. 5	Abs. 3 Nr. 3
		spätestens 4 Wochen im Voraus	spätestens 4 Wochen im Voraus	spätestens 4 Wochen im Voraus	spätestens 4 Wo- chen im Voraus	Spätestens 3 Tage danach	
§ 2 Nr. 2 Buchstabe		so früh wie möglich	so früh wie möglich		so früh wie möglich		so früh wie möglich
а	Zentrale Wasserversorgungs- anlage (§ 11 Abs. 1)	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN
b	Dezentrale Wasserversor- gungsanlage (§ 11 Abs. 1)	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN
С	Eigenwasserversorgungsan- lage (§ 11 Abs. 1)	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN
d	mobile Wasserversorgungs- anlage (§ 11 Abs. 2)	NEIN	JA (gewerblich oder öffent- lich)	JA (gewerblich oder öf- fentlich)	NEIN	JA	NEIN
е	Gebäudewasserversorgungs- anlagen* (§ 11 Abs. 1 wenn öffentlich)	JA (wenn öffent- lich)	JA (wenn öffentlich)	JA (wenn öffentlich)	JA (wenn öffentlich)	JA (wenn öffent- lich)	NEIN
f	zeitweilige Wasserversor- gungsanlage** (§ 11 Abs. 3)	JA	JA	NEIN	JA	JA	JA
§ 2 Nr. 10 Buchstabe a	Nichttrinkwasseranlage (§ 12)	JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN

^{*} Ist der nach § 11 Abs. 2 Satz 1 anzeigepflichtige Umstand durch Maßnahmen der Gefahrenabwehr, des Zivilschutzes oder der Verteidigung veranlasst, kann die Anzeige abweichend von den Sätzen 2 und 3 unverzüglich nach Beendigung dieser Maßnahme nachgeholt werden

^{**} Ist der nach § 11 Abs. 3 Satz 1 anzeigepflichtige Umstand durch Maßnahmen der Gefahrenabwehr, des Zivilschutzes oder der Verteidigung veranlasst, kann die Anzeige abweichend von Satz 2 unverzüglich nach Beendigung dieser Maßnahme nachgeholt werde